

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Planungsbeauftragter HMUKLV I1 – 3a 04

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Postfach
11019 Berlin

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Heike Gundlich
Durchwahl: 0611-8151183
E-Mail: heike.gundlich@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen: Referat IIIC4

14. November 2018

Per Mail an
BUERO-IIIC4@bmwi.bund.de

Anhörung der Länder zur NABEG-Novelle, Stellungnahmefrist 15.11.2018 14
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend fristgerecht die Stellungnahmen der Abteilungen unseres Hauses:

1. Naturschutz

Die mit dem Entwurf beabsichtigte „Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen“ darf nicht dazu beitragen, dass naturschutzrechtliche Belange in Planungs- und Durchführungsverfahren in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Naturschutzrechtliche Belange sind insbesondere:

Gebietsschutz:

Es sind die Grundsätze zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20ff. BNatSchG zu beachten. Die dort genannten Gebiete (Biotopverbund, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete sind im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz naturschutzrechtlich bedeutsam. Handlungen, die das Schutzgebiet oder seinen Charakter verändern, beschädigen oder zerstören können oder seinem Schutzzweck zuwider laufen sind hier ausgeschlossen (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 Abs. 3, 25 Abs. 3, 26 Abs. 2, 32 Abs. 3 BNatSchG). Leitungsbau und -ausbau können in Widerspruch zu ausgewiesenen bzw. zukünftig auszuweisenden Schutzgebieten stehen. Sowohl Freileitungen als auch Erdkabel können die Gebiete in ihrer Empfindlichkeit beeinträchtigen.

Das beabsichtigte Unterbleiben einer UVP in den in Art. 1 lfd. Nr. 4 und Art. 2 lfd. Nr. 20 genannten Fällen unter den dort genannten Voraussetzungen kann dazu führen, dass diese gebietsschutzrechtlichen Belange in den entsprechenden Fällen nicht mehr ausreichend

berücksichtigt werden. Das Wort „insbesondere“ lässt darüber hinaus neben den in der Vorschrift genannten noch mögliche weitere Fälle zu. Das UVPG ist erst in jüngster Zeit – auch unter Beschleunigungsgesichtspunkten – novelliert worden. Für einen Ausschluss besteht daher kein Raum. Auch die Möglichkeit, die Bundesfachplanung nach Art. 2 lfd. Nr. 4. b) auszuschließen, birgt die Gefahr, dass die gebietsschutzrechtlichen Belange nicht rechtzeitig und ausreichend durch eine ansonsten erforderliche SUP (§§ 33ff. UVPG i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage 5 zum UVPG) berücksichtigt werden.

Artenschutz:

Außerdem können durch den Leitungsbau bzw. -ausbau artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Verbotstatbestände der §§ 44ff. BNatSchG entstehen (bei Vorkommen störungsempfindlicher oder anfluggefährdeter Arten). Es ist daher zwingend notwendig, eine insoweit verträgliche und rechtssichere Trasse zu finden (UVP-Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange). Gelingt dies nicht, drohen Ausnahmeverfahren und dadurch ggf. die Verhinderung der Leitungszulassung. Entsprechend rechtzeitige und aktuelle Datenerhebungen und Kontrollkartierungen können zur Konfliktvermeidung beitragen.

Gegenüber Leitungen sind vor allem Vögel eine besonders risikobehaftete Art, da sie mit diesen kollidieren können. Vor allem große, nicht wendige Arten mit seitlichem Sehfeld sind betroffen. Leitungen stellen im Offenland außerdem für Wiesenvögel und Gänse Meidungsräume dar und können den Prädations-Druck erhöhen, da sie u.a. Krähen und Greifvögeln als künstliche Sitzwarten dienen. Bauaktivitäten und -logistik für Leitungstrassen beeinträchtigen darüber hinaus auch Vögel, die nicht kollisionsgefährdet sind, sowie viele andere Tier- und Pflanzenarten, die durch den Flächenverbrauch Lebensräume verlieren. Auswirkungen auf Tiere durch die elektromagnetischen Felder sind noch unerforscht.

Erdkabel bedeuten besonders beim Leitungsbau Gefährdungspotenzial für Tiere und Pflanzen. In Wäldern müssen die Trassen gehölzfrei gemacht und gehalten werden. Quartiere von Fledermäusen und Höhlenbrütern können dadurch verloren gehen. Der tiefgehende Eingriff in den Boden, der Flächenbedarf für Zwischenlagerung des Aushubs und Logistik sowie die Dauer des Eingriffs haben ein hohes Gefährdungspotenzial für Bodenlebewesen, seltene Pflanzen und störungsempfindliche Arten. Auswirkungen der Bodenerwärmung durch den Betrieb des Kabels werden derzeit mit den ersten realisierten Vorhaben erforscht. Es bestehen Unterschiede bei Flächenbedarf und Wärmeabstrahlungsverhalten zwischen Drehstrom- und Gleichstromkabeln.

Auch diese artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte müssen im Rahmen einer UVP/SUP vorab geprüft werden (siehe oben Anmerkungen zum Gebietsschutz).

Landschaftsschutz:

Außerdem bleibt auf die Beeinträchtigungen der Landschaft durch den weiteren Leitungsausbau („Verspargelung“) hinzuweisen.

Auch diese landschaftsschutzrechtlichen Gesichtspunkte müssen im Rahmen einer UVP/SUP vorab geprüft werden (siehe oben Anmerkungen zum Gebietsschutz).

2. Forst:

Die mit dem Entwurf beabsichtigte „Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen“ darf nicht dazu beitragen, dass forstrechtliche Belange in Planungs- und Durchführungsverfahren in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Auf § 11 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) und der Maßgaben zur Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben wird grundsätzlich verwiesen. Demnach haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, bereits bei deren Vorbereitung die Forstbehörde zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung zu erfolgen hat, sowie die Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

Forstrechtliche Belange sind insbesondere beim Schutz von Waldgebieten (Gebietsschutz) mit besonderem Schutzstatus gegeben und zu beachten. Einen besonderen Schutzstatus haben nach § 13 HWaldG Schutzwald, Bannwald und Erholungswald.

3. Immissionsschutz:

Wichtig ist aus hiesiger Sicht die Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. In Nummer 1.8 des Anhangs 1 werden vor den Wörtern „Elektroinstallationsanlagen mit“ die Wörter „Stromrichteranlagen sowie“ eingefügt. Konkret geht es darum, dass HGÜ-Konverter im BImSchV-Verfahren genehmigt werden können. Dies ist fachlich unkritisch.

In der Vergangenheit gab es gelegentlich Probleme bei nachträglich an Stromtrassen heranrückende Wohnbebauung. Zwar wurden die Grenzwerte der 26. BImSchV immer eingehalten, trotzdem ergaben sich viele Diskussionen vor Ort. Aus Immissionsschutzsicht ist es daher zu begrüßen, dass mit den geplanten Änderungen nachträglich heranrückende Wohnbebauung unterbunden wird (Artikel 3, Änderung des BBPlG - Ergänzung § 3 Abs. 4).

Wir bitten Sie, den Umweltministerien der Länder die Ergebnisse der vom BMWi erwähnten Arbeitsgruppe „Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ regelmäßig mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V.



Planungsbeauftragter

